

Hauptsatzung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen (Ortenaukreis)

Leben in Rheinkultur

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 18. November 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem beschließenden Ausschuss oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrige Gemeindegrößengruppe (14 ehrenamtliche Mitglieder) im Sinne des § 25 Abs. 2 Gemeindeordnung maßgebend.
- (3) Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Technische Ausschuss
 - 1.2 der Verwaltungsausschuss
- (2) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbstständig an Stelle des Gemeinderates, insofern ihnen die Erledigung durch die Wertgrenzentabelle zu § 5 oder durch die Hauptsatzung zugewiesen wird. Die Wertgrenzentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in § 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Technischer Ausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Gebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Der Technische Ausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich gemäß der Wertgrenzentabelle über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§14 Abs.2 Baugesetzbuch – BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§31 BauGB),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§33 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB),

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§35 BauGB),

Wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;

2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs.2 und § 54 Abs.2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),

2.3 die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss),

2.4 planerische Leistungen und Gutachten.

§ 8 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,

1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,

1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,

1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,

1.5 Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

1.6 Fonds „Hilfe für Menschen“.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss gemäß Wertgrenzentabelle über:

2.1 Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergabebeschluss),

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen,

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten,

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen

2.8 Vergabe der Mittel aus dem Fonds „Hilfe für Menschen“ entsprechend der vom Gemeinderat hierzu erlassenen Richtlinie in der jeweils aktuellen Fassung.

IV. Bürgermeister

§ 13 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 14 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben gemäß der Wertgrenzentabelle zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven,
 - 2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen;
 - 2.4 die Stundung von Forderungen
 - 2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen,
 - 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten,
 - 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
 - 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
 - 2.9 Abschluss, Aufhebung und Änderung von Versicherungsverträgen.
 - 2.10 den Verkauf des Waldertrages.
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 - 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßgaben der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
 - 2.13 die Umschuldung von Darlehen.
 - 2.14 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Angelegenheiten sowie
die Durchführung von Stellenausschreibungen, sofern die freigewordene Stelle im Stellenplan aufgeführt ist.
 - 2.15 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 15 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Ortsteile

§ 16 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Kappel am Rhein
 - 1.2 Grafenhausen
- (2) Die Gemeinde Kappel am Rhein und Grafenhausen vereinigten sich zu der neuen Gemeinde Kappel-Grafenhausen.
Die Namen der vereinigten Gemeinden werden als Ortsteilbezeichnung beibehalten.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

§ 17 Nebenstellen

Im Ortsteil Grafenhausen wurde eine Nebenstelle des Verwaltungssitzes (Ortsteil Kappel am Rhein) eingerichtet.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28. September 2023 außer Kraft.

Hinweis: eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kappel-Grafenhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kappel-Grafenhausen, 21.11.2024



Bürgermeisteramt

Philipp Klotz, Bürgermeister